

GEMEINDEVERBAND OBERSTUFENZENTRUM INS
(OBERSTUFENVERBAND INS)

Reglement Schulzahnpflege

01. August 2013

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
II. ORGANISATION	3
III. ZAHNPFLEGE	3
IV. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN	4
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5

Der Gemeindeverband Oberstufenzentrum Ins erlässt gestützt auf

- Art. 60 des Volksschulgesetzes (BSG 432.210)

- Art. 16 des Organisationsreglements Gemeindeverband Oberstufenzentrum Ins folgendes Reglement über die Schulzahnpflege

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck **Art. 1** Dieser Erlass regelt die Organisation des schulzahnärztlichen Dienstes sowie die Ausrichtung von Behandlungskostenbeiträgen.

II. Organisation

Schulzahnarzt /
Schulzahnärztin **Art. 2** ¹ Der schulzahnärztliche Dienst wird in der Regel durch die im Gemeindeverband praktizierende Zahnärzteschaft im Auftragsverhältnis besorgt.

² Die Schulzahnärzte bzw. Schulzahnärztinnen werden von der Schulkommission durch Vertrag angestellt.

³ Die Aufgaben der Schulzahnärzte und Schulzahnärztinnen richten sich nach dem Vertrag.

Fachpersonal **Art. 3** Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule wird Fachpersonal beigezogen, welches durch die Schulkommission ernannt wird. Die Aufgaben richten sich nach dem Anstellungsvertrag.

Schulzahnpflegeleitung **Art. 4** Die Funktion der Schulzahnpflegeleitung wird durch eine Lehrperson ausgeübt, welche durch die Schulkommission ernannt wird. Die Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten. Die Entschädigung erfolgt über den Schulpool der Schule.

III. Zahnpflege

Prophylaxe **Art. 5** ¹ Die vorbeugende Zahnpflege ist Aufgabe der Kinder, Eltern, Lehrerschaft, Zahnärzteschaft, Schulzahnpflegeleitung, Schulkommission sowie der Fachpersonen für vorbeugende Massnahmen.

² Unter Vorbeugemassnahmen sind zu verstehen:

a) Information und Aufklärung der Eltern,

b) sechsmal pro Schuljahr geführtes Zähneputzen (Fluorbürsten), wovon mindestens einmal unter der Anleitung von speziellem Fachpersonal.

Untersuchung	Art. 6 Die der Schulzahnpflege unterstellten Kinder werden einmal jährlich durch die Schulzahnärztin, den Schulzahnarzt oder eine private Zahnärztin oder einen Zahnarzt untersucht. Diese Reihenuntersuchung ist obligatorisch.
Behandlung	Art. 7 Nach der Untersuchung werden die Eltern vom Zahnarzt über die Notwendigkeit und die Kosten der Behandlung in Kenntnis gesetzt. Die Eltern oder die gesetzliche Vertretung erklären auf der Schulzahnpflegekarte, ob das Kind durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt oder einen privaten, frei zu bestimmenden Zahnarzt behandelt wird.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Kosten für vorbeugende Massnahmen	Art. 8 Der Oberstufenverband Ins trägt die Kosten der Aufklärung, des geführten Zähneputzens (Fluorbürsten) und für das beigezogene Fachpersonal.
Kosten jährliche Untersuchung	Art. 9 ¹ Der Oberstufenverband Ins übernimmt die Kosten für die jährliche Reihenuntersuchung durch die Schulzahnärztinnen oder Schulzahnärzte. ² Den gesetzlichen Vertretern steht es frei, die jährliche Untersuchung bei ihren Kindern ausserhalb der Schulzahnpflegeorganisation einem Zahnarzt eigener Wahl zu übertragen. Der Oberstufenverband Ins übernimmt die Kosten für die jährliche Untersuchung, welche bei einer Privatzahnärztin oder einem Privatzahnarzt durchgeführt wird. Liegt der Nachweis vor, dass die jährliche Untersuchung bei einer Privatzahnärztin oder einem Privatzahnarzt durchgeführt wurde, werden den Eltern nach Einreichen eines Einzahlungsscheines bei der Schulzahnpflegeleitung die Untersuchungskosten rückerstattet. Die Höhe der rückerstatteten Untersuchungskosten richten sich nach den Ansätzen der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft SSO und den Empfehlungen des Vorstandes des Verbands Bernischer Gemeinden und des Vorstandes der Zahnärztesgesellschaft des Kantons Bern, wonach ein Taxpunktwert von CHF 2.80 zur Anwendung kommt. ³ Die Kosten für die von Zahnärztinnen und Zahnärzten empfohlenen Röntgenaufnahmen -insbesondere in der 9. Klasse- sind von den Eltern zu tragen. Die Zahnärztinnen und Zahnärzte stellen den Eltern dafür direkt Rechnung.
Behandlungskosten	Art. 10 ¹ Mit der Zustimmung zur Behandlung durch die Schul- / Privatzahnärztin oder den Schul- / Privatzahnarzt verpflichten sich die Eltern zur Übernahme der Behandlungskosten. Die Zahnärztinnen und Zahnärzte stellen den Eltern dafür direkt Rechnung. ² Der Oberstufenverband übernimmt keine Kosten für Zahnbehandlungen. Für die Unterstützung minderbemittelter Eltern und die Ausrichtung allfälliger weiterer Behandlungskostenbeiträge sind die Wohnsitzgemeinden zuständig.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 11 Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Abgeordnetenversammlung auf den 1. August 2013 in Kraft.

Genehmigung durch die Abgeordnetenversammlung

Die Abgeordnetenversammlung hat das vorliegende Reglement gestützt auf Art. 16 Organisations-reglement Gemeindeverband Oberstufenzentrum Ins am 13. Mai 2013 beraten und angenommen.

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Brigitte van den Heuvel

Sonja Schönenberg

Bescheinigung

Die unterzeichnende Sekretärin bescheinigt, dass die Genehmigung des vorliegenden Schulzahn-pflegerreglements durch die Abgeordnetenversammlung nach Art. 6 des Organisationsreglements des Gemeindeverbandes Oberstufenzentrum Ins unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger Region Erlach Nr. 22 vom 31. Mai 2013 öffentlich bekannt gemacht wurde. Innert Frist sind keine Beschwerden eingegangen.

Ins, 05. Juli 2013

Gemeindeverband Oberstufenzentrum Ins

Die Sekretärin:

Sonja Schönenberg

